



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca



## Die Versicherungsfrage Compi gestohlen aus Hotelzimmer

In den Ferien wird das Notebook aus dem abgeschlossenen Hotelzimmer gestohlen. Haftet der Hotelier?

Der Hotelier haftet für die von den Gästen eingebrachten Sachen bis zu tausend Franken (nur in der Schweiz). Der Betrag kann aber auch höher sein. Würde es sich um eine Kostbarkeit handeln, hätte der Bestohlene das Gerät im Hotel zur Aufbewahrung geben müssen.

Computer fallen in der Regel nicht in diese Kategorie. Wichtig ist, dass der Diebstahl umgehend dem Hotelier gemeldet wird. Seine Haftpflichtversicherung wird sich mit den Ansprüchen befassen.

Da die Haftpflichtversicherung bestenfalls für den Zeitwert (= Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Diebstahls unter Berücksichtigung der Wertverminderung, z.B. durch Abnutzung, technische Überholung, Demodierung) des Gerätes aufkommt und unter Umständen keine Leistungspflicht des Hotels besteht, empfiehlt es sich, den Fall ebenfalls der Hausrat- oder Reisegepäckversicherung (= Sachversicherungen) zu melden. Die meisten Sachversicherungen sehen eine Neuwertdeckung vor (= Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Diebstahls ohne Berücksichtigung der Wertverminderung). Damit orientiert sich die Entschädigung am aktuellen Neupreis eines gleichwertigen, technisch und qualitativ möglichst identischen Notebooks.

Aon (Schweiz) AG, Zürich, Versicherungsbroker  
Ingrid Eberhard / 16.07.2009

Für Offertanfragen bei Zurich Connect besuchen Sie bitte die Website vom SBPV unter [www.sbpv.ch](http://www.sbpv.ch).